

Mustersatzung eines Vereins

Hellgrau hinterlegte Bestandteile sind Vorgaben aus der Anlage 1 zu § 60a der Abgabenordnung (AO) und müssen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit in der Satzung zwingend enthalten sein.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ _____ “. Er hat seinen Sitz in _____ [Ort].
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes _____ eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „ _____ e. V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e. V. an.¹ Damit verbunden ist die Mitgliedschaft im Kreissportbund/ Stadtsportbund _____.² Der Verein strebt außerdem die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Soweit der Verein Mitglied der unter 2. genannten Verbände wird, erkennt er deren Satzungen und Ordnungen an.³
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports⁴. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten _____ ,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen,
 - ...
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze⁵

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.

Erklärungen zur Mustersatzung für Vereine

¹ Vereine, die Mitglied im Landessportbund sind, nutzen Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft an ihrem Vereinssitz für den satzungsgemäßen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb unentgeltlich.

² Der LSB gliedert sich regional in den Landkreisen in Kreissportbünde (KSB) und in den kreisfreien Städten in Stadtsportbünde (SSB). Die Mitgliedschaft im LSB bedingt die Mitgliedschaft im für die Region, in der der Verein seinen Sitz hat, zuständigen KSB bzw. SSB.

³ Eine solche Formulierung ist als Grundlage wichtig, um z.B. die in den Satzungen der Verbände formulierten Werte in den Wirkungsbereich des eigenen Vereins mit einzubeziehen. Diese Formulierung ist auch als Handlungsgrundlage für den Vereinsvorstand wichtig, der z. B. Vorgaben der Satzungen der Dachverbände umsetzen möchte und muss.

„Die „Förderung des Sports“ ist gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) ein gemeinnütziger Zweck. Ein Verein kann mehrere gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der Pferdesportverein z. B. die Förderung des Tierschutzes nach § 51 Abs. 2 Nr. 14 der AO. Neben den gemeinnützigen Zwecken sind auch mildtätige Zwecke nach § 53 AO denkbar. Für die Aufnahme in den LSB ist der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) bzw. des Hundesports (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) zwingende Voraussetzung (§ 11 Nr.1 e) der Satzung des LSB).
Alle in der Mustersatzung rot geschriebenen Bestandteile sind Inhalt der Anlage 1 zu § 60a AO.

⁵ Der organisierte Sport hat eine gesellschaftliche Wohlfahrtsfunktion. Er ist als Teil unserer Gesellschaft mehr als reine körperliche Ertüchtigung. Der organisierte Sport vermittelt fundamentale Werte unseres freiheitlichen Gemeinwesens. Teamgeist, Fairness,

2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der parteipolitischen Neutralität. Er vertritt und fördert außerdem die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
5. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
6. Der Verein setzt sich für verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung ein.
7. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.⁶ Der Vorstand kann aber bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 5 Mitgliedschaft⁷

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.⁸

Regeltreue prägen den Sport seit eh und je. Damit hat der organisierte Sport einen integrativen, verbindenden Charakter. Mit den in der Mustersatzung formulierten Grundsätzen werden diese Werte deutlich und ermöglichen es den Vereinen, diese Werte zu leben und in letzter Konsequenz auch Menschen, denen diese Werte fremd sind, aus den Vereinen auszuschließen.

⁶ *Der Vereinsvorstand ist unentgeltlich tätig (§ 27 Abs. 3 BGB). In dem Muster sind die Vereins- und Organämter formuliert, weil die gesetzliche Formulierung der „Mitglieder des Vorstandes“ weit zu fassen ist und sich auf alle Organämter des Vereins erstreckt (z. B. der erweiterte Vorstand). Die Satzung darf – wie im Fall der Mustersatzung – davon abweichend regeln, dass auch die Vereinsämter eine Vergütung erhalten können.*

Von dieser grundsätzlichen Unentgeltlichkeit auch ohne Satzungsregelung NICHT betroffen sind Tätigkeiten außerhalb dieser Ämter. Wenn also der Vereinsvorsitzende gleichzeitig Übungsleiter ist, darf er eine Übungsleiterpauschale für seine Tätigkeit als Übungsleiter bekommen, aber nur für diese. Wenn er als Helfer zur Vereinsveranstaltung z. B. den ganzen Tag die Bratwürste brät, dann gehört das nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereinsvorsitzenden. Auch dafür kann er ohne Satzungsregel eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Ebenfalls ersetzt bekommt der Vereinsvorstand seine tatsächlichen Auslagen, wie Fahrtkosten.

Etwas anderes gilt immer dann, wenn die Satzung den Ersatz von Aufwendungen oder die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (wozu auch Übungsleiterpauschalen gehören) ausschließt.

⁷ *Es macht nur Sinn, unterschiedliche Mitgliedschaftsarten in die Satzung zu schreiben, wenn es zwischen diesen auch Unterscheide gibt.*

⁸ *Wenn eine Person, die nicht Mitglied im Verein ist, Ehrenmitglied werden soll, ist das ein Angebot an diese Person, die dann mit Annahme dieses Angebotes Vereinsmitglied wird. Hier ist zu überlegen, ob die Ehrenmitglieder die gleichen Rechte (z.B. Stimmrecht; das Recht, gewählt werden zu können,...) und die gleichen Pflichten (z.B. Zahlung des Mitgliedsbeitrages) wie ordentliche Mitglieder haben sollen.*

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Vereinsstrafen⁹

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter des Vereins sind zu beachten und Folge zu leisten.
2. Mitglieder, die schuldhaft gegen diese Satzung, insbesondere gegen § 3 der Satzung, verstoßen, können mit Vereinsstrafen belangt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderweitiges bestimmt ist.
3. Als Vereinsstrafen können verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Ordnungsgeld im Einzelfall bis zu 500,00 €,
 - d. befristeter oder gänzlicher Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - e. Vereinsausschluss
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - c. bei grob unsportlichem Verhalten oder
 - d. bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dieses ist insbesondere gegeben bei Kundgabe rechts-extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole sowie von Verstößen gegen die in § 3 der Satzung normierten Grundsätze.
5. Über Vereinsstrafen und / oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Näheres regelt die Strafenordnung.¹⁰

⁹ Vereinsstrafen müssen in der Satzung angelegt sein. Die Satzung muss definieren, welche Strafen es gibt und wer für die Verhängung zuständig ist. Auch Verfahrensgrundsätze müssen in der Satzung stehen. Die Details kann dann eine Ordnung regeln.

¹⁰ Die Grundsätze zur Verhängung einer Vereinsstrafe müssen zwingend in der Satzung geregelt werden. Dazu gehört:

- Welche Strafen können verhängt werden?
- Wie ist der Höchststrafen?
- Welches Verhalten wird sanktioniert?
- Wer ist zuständig?
- Gibt es ein Rechtsmittel?

Details können dann in einer Strafenordnung geregelt werden. Dort könnten z. B. Kriterien für die Bemessung der Höhe eines Ordnungsgeldes oder die Dauer eines Ausschlusses vom Spielbetrieb aufgestellt werden. Auch Verfahrensregeln können in einer Strafenordnung konkretisiert werden.

§ 9 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - den Abteilungsleitern
 - bis zu 3 Beisitzern
 - ...
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend und die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und in den Vorstand berufen.
6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
8. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen. Mit der nächst möglichen Mitgliederversammlung ist die Position längstens für die Dauer der laufenden Amtsperiode nachzuwählen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten/ im vierten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes, Berufung des Jugendleiters und der Abteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Für die Wahrung der Schriftform genügt eine E-Mail.¹¹ Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit $\frac{1}{3}$ abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

¹¹ Hier kann z. B. auch der Postweg, Veröffentlichung in der Tagespresse, auf der Internetseite des Vereins geregelt werden. Mittlerweile ist ein Versenden per Email aber üblich. Wichtig: in § 8 ist die Aktualisierung der Kontaktdaten als Pflicht der Mitglieder definiert. Wer das Veröffentlichen von Einladungen zur Mitgliederversammlung als Weg wählt, muss sich bewusst sein, dass er dann auch die Tagesordnung und ggf. Anträge mit veröffentlichen muss. Das kann gegen Datenschutz und auch Persönlichkeitsrechte (z.B. bei Ausschlussverfahren) verstoßen.

§ 16 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen ¹²

1. Der Vorstand kann in begründeten Fällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt
3. Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte ¹³ der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.¹⁴
4. Das Ergebnis eines wie unter 4. gefassten Beschlusses ist den Mitgliedern binnen 2 Wochen nach der gesetzten Frist zur Stimmabgabe mitzuteilen.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes und weiterer Gremien.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr ¹⁵ vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

¹² Seit Mai 2023 gibt es eine gesetzliche Regelung, nach der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen auch virtuell stattfinden können. Diese entspricht aber nicht der Regelung, wie die in der Corona-Zeit. Außerdem gilt sie nicht für Gremien, wie z.B. Ausschüsse. Daher empfehlen wir eine Satzungsregelung. Die hier formulierte Regelung ist sehr knapp. Bevor Sie eine Regelung zur virtuellen / hybriden Beschlussfassung/Mitgliederversammlung zur Abstimmung bringen, erfragen Sie beim zuständigen Vereinsregister, ob die beabsichtigte Regelung dort so eingetragen werden würde. Die Auffassungen der Gerichte zum notwendigen Inhalt einer solchen Regelung sind unterschiedlich.

¹³ Die „Hälfte“ orientiert sich an der Zahl der Mitglieder, die in der Regel zur Mitgliederversammlung erscheinen.

¹⁴ Achtung: Wenn Sie in Ihrer Satzung z.B. für Satzungsänderungen eine absolute Mehrheit (2/3 der Mitglieder) geregelt haben, dann muss diese Mehrheit von 2/3 der MITGLIEDER auch beim Umlaufverfahren gegeben sein. Sie können auch regeln, dass bestimmte Beschlüsse (z.B. zu Satzungsänderungen oder Beschlüsse, die mit einer anderen als einer einfachen Mehrheit gefasst werden) nicht im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.

¹⁵ Es gibt ein aktives Wahlrecht (das Recht zu wählen) und ein passives Wahlrecht (das recht gewählt zu werden). Es ist möglich, hier einen Unterschied beim Alter vorzunehmen, indem man sagt, dass ab 16 Jahren gewählt werden kann, dass die Mitglieder sich aber erst ab 18 Jahren in ein Amt wählen lassen können.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Strafenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 22 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
 - an den Landessportbund Thüringen e. V./an den Kreissportbund/ Stadtsportbund _____ der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat,
 - oder
 - an _____ [Stadt, Gemeinde, Landkreis _____], die/ der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir bitten um Verständnis, dass wir keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und die Aktualität des Musters zum Zeitpunkt der Verwendung übernehmen können. Die Mustersatzung muss auf den Einzelfall angepasst werden und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Stand: März 2025

Kontakt für weitere Fragen:

Anke Schiller-Mönch
Referentin Recht
im Landessportbund Thüringen e.V.

0361 34054320
a.schiller-moench@lsb-thueringen.de